

Übersicht: Notstand (§ 35 StGB)

Hinweis: § 35 I StGB liegt der Gedanke zugrunde, dass sich der Täter in einer außergewöhnlichen Motivationslage befindet, in der von ihm ein normgerechtes Verhalten nicht erwartet werden kann. Im Ergebnis kann eine nach § 35 I StGB entschuldigte Tat dem Täter nicht vorgeworfen werden.

A. VORAUSSETZUNGEN, § 35 I 1 STGB

I. Notstandslage

1. **Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit für Täter, Angehörigen oder nahestehende Person**

Aufzählung der Rechtsgüter abschließend; Angehörigenbegriff in § 11 I Nr. 1 StGB legaldefiniert; „nahestehende Person“ muss Angehörigen vergleichbar sein (bspw. eheähnlichen Gemeinschaften).

2. **Gegenwärtigkeit der Gefahr**

Wie bei § 34 StGB auszulegen.

II. Notstandshandlung

1. **Begehung einer rechtswidrigen Tat**

2. **Erforderlichkeit („nicht anders abwendbar“)**

Wie bei § 34 StGB auszulegen.

3. **Rettungsabsicht**

Nahezu unbestritten, dass Kenntnis der Gefahr nicht genügt, sondern Rettungsabsicht erforderlich ist.

B. ZUMUTBARKEIT DER GEFAHRHINNAHME, § 35 I 2 STGB

Hier ist zu prüfen, ob dem Täter nicht ausnahmsweise zugemutet werden kann, die Gefahr hinzunehmen. Hierfür enthält die Vorschrift zwei Regelbeispiele (erstens: Gefahr selbst verursacht; zweitens: Täter steht in einem besonderen Rechtsverhältnis) sowie eine allgemeine Zumutbarkeitsklausel („namentlich“).

I. Selbstverursachung der Gefahr

P*: Auslegung des Verursachens? Konsens: Einerseits genügt bloße Kausalität nicht. E.A.: bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung der Konfliktsituation gegeben; a.A.: wenn sich Täter ohne zureichenden Grund in eine Gefahr begeben hat, die voraussehbar zu einer Notstandslage führen könnte (objektiv pflichtwidriges Verhalten)

II. Bestehen einer besonderen Rechtsverhältnisse

Personen, denen berufliche oder berufsähnliche Schutzpflichten ggü. Allgemeinheit obliegen (bspw. Ärzte und Feuerwehrleute) und berufstypisch in besondere Gefahrenlage geraten → Daher höhere Gefahrtragungspflicht bei berufstypischen (!) Gefahren (bspw. muss Arzt Ansteckungsrisiko tragen oder Feuerwehrmann einsatzbedingte Risiko einer Rauchvergiftung) – Beachte: Im Einzelfall kann auch für diese Personengruppen Zumutbarkeitsgrenze überschritten sein (bspw. muss niemand den sicheren oder höchstwahrscheinlichen Tod in Kauf nehmen).

III. Allgemeine Zumutbarkeitsklausel

Bspw. Beschützergarantenstellungen; Wahrung einer gewissen Proportionalität (der dem Notstandsoffer zugefügte Schaden darf nicht im Missverhältnis zu den aus gegenwärtigen Gefahr drohenden Schäden stehen)

C. IRRTUM, § 35 II STGB

Regelt Irrtum über tatsächlichen Voraussetzungen des entschuldigenden Notstands (nicht zu verwechseln mit dem Erlaubnistatumstandsirrtum).